

Satzung

des Reitervereins Dortmund West e.V. . Dortmund – Bövinghausen , Holterweg 8, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung von 21.Januar 1979.

§1

Der Reiterverein Dortmund-West e.V. mit Sitz in Dortmund - Bövinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Reitsportanlagen

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Bestätigung

§4

Mitglieder des Vereins können natürlicher und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, Personen die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragssteller die Aufnahme durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist und die Aufnahmegebühr bezahlt ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten ernannt werden, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

§5

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig den Verein zu zahlen. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen. Rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden.
- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- c) Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen oder dem Wohle des Vereins abträglich sind.
- d) Schäden zu ersetzen, die sie oder ihre Pferde an Einrichtungen des Vereins verursachen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die während des Reitunterrichts entstehen.
- e) Eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern sie Eigentümer eines oder mehrerer Pferde sind und / oder an Vereins- oder Verbandsveranstaltungen teilnehmen.

§6

Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Austritt, der nur mit wenigstens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen kann. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu Händen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erfolgen
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß
- d) gegen Mitglieder, die sich groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht haben, z.B. ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die letzten bekannte Anschrift nicht nachgekommen sind, kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss, der den Ausschluss ausspricht, kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, durch eingeschriebenen Brief zu Händen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, sie sind jedoch verpflichtet, ihre bis zum Verlust der Mitgliedschaft durch den Austritt oder Ausschluss dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§7

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

- a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen muss spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge zur Ergänzung bzw. Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem 11. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendwarts. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten und haben eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- b) Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegen:
1. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Sportberichtes, des Arbeitberichtes, des des Jugendwarts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes
- c) Auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen:
1. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
 2. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 4. Die Ersatzwahlen zum Vorstand
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Änderung der Satzung. Diese dürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die schriftliche Niederlegung des Schriftführers. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet
Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Ersatzwahlen werden bei Bedarf, z.B. bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, auf einer Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres durchgeführt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen
4. Für die Rechte und Pflichten des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Der Vorstand ist berechtigt nach Bedarf Arbeits- und Fachausschüsse zu bilden. Er kann Vereinsmitglieder mit der Wahrung bestimmter Aufgaben beauftragen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen 7 Tage vor einer Sitzung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und Beschlüsse erhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt zur Ergänzung der Satzung eine Beitragsordnung zur Regelung aller Geschäftsvorgänge, die häufigen Veränderungen unterliegen. Die Beitragsordnung ist allen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

§10

Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand beauftragte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für Ihre Tätigkeit, jedoch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§11

Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss mindestens den vom Landessportbund NRW festgelegten Mindestsätzen für Jugendliche, Junioren und Mitglieder über 18 Jahren entsprechend. Änderungen der Beiträge bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§12

Für die Leitung des Reitbetriebs und Reitunterrichts sowie zur Sicherung einer bestmöglichen Reitausbildung wird vom Vorstand wenigstens ein Ausbilder (Reitlehrer) bestellt. Es soll eine Persönlichkeit gewählt werden, die außer den fachlichen Kenntnissen, die für den Umgang mit der Jugend notwendigen charakterlichen Eigenschaften besitzt. Der Reitbetrieb und der Reitunterricht wird nach dem vom Vorstand beschlossenen Ordnungen und Richtlinien vom Ausbilder bzw. den ihr beigegebenen Übungsleitern durchgeführt. Den Anordnungen des Ausbilders und der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§13

Die Mitglieder haben sich sportlich und kameradschaftlich zu verhalten. Der Vorstand ist berechtigt, unsportliches Verhalten und ungehöriges oder unreiterliches Benehmen durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Dazu zählen insbesondere zeitlich begrenzte Verbote zur Benutzung bzw. zum Betreten der Vereinsanlagen. Gegen vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gibt es kein öffentliches Rechtsmittel.

§14

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem Kreisreiterverband Dortmund
2. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
3. Dem Kreissportverband Dortmund
4. Dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine, Münster

§15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung den Beschluss zur Einberufung einer allein zu diesem Zweck stattfindenden erneuten Mitgliederversammlung fassen. Diese erneute Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden und kann die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rückstand auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Vorstehender Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 2060 am 09. März 1967 eingetragen worden.